

**Satzung der Stadt Kamenz
über die Verwendung des Stadtwappens
- Stadtwappensatzung -**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung der Wappen, des Dienstsiegels und des Signets der Stadt Kamenz

- (1) Die Stadt Kamenz führt ein Stadtwappen (Schmuckwappen Abb. 1) und ein Dienstsiegel, deren Verwendung allein der Stadt Kamenz bzw. ihren Dienststellen obliegt.
- (2) Die Stadt Kamenz führt ein Signet (Abb. 2), um sich nach außen in einem einheitlichen Erscheinungsbild präsentieren zu können. Das Signet steht ausschließlich für Präsentationszwecke der Stadt Kamenz bzw. ihrer Dienststellen zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Kamenz führt das Wappenschild (Abb. 3) als Teil des Schmuckwappens. Es kann Dritten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Darüber hinaus führt die Stadt Kamenz das „freie“ Signet (Abb. 4). Dieses steht für kommerzielle Zwecke, Vereinszwecke, Parteizwecke und Internetpräsentationen zur Verfügung, soweit bei der Nutzung das Ansehen der Stadt gewahrt bleibt und jeder Anschein der Amtlichkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Die Wappen sind der Tradition verpflichtet und dürfen nicht verändert werden. Alle Rechte zur Gestattung der Verwendung der Wappen liegen bei der Stadt Kamenz.
- (6) Es steht jedermann frei, die Wappen bzw. das Signet für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 2

Genehmigung der Verwendung des Wappenschildes

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappenschildes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Dezernat Service und Finanzen.
- (2) Sie kann an Dritte, auch für eine kommerzielle Nutzung, erfolgen, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt Kamenz verbunden ist.

§ 3

Verwendung des „freien Signets“

- (1) Das „freie“ Signet kann von Vereinen, Parteien, Organisationen, Gewerbetreibenden und Einwohnern der Stadt Kamenz genutzt werden, um ihre Verbundenheit mit der Stadt Kamenz zu symbolisieren. Eine kommerzielle Nutzung ist möglich.
- (2) Voraussetzung für die Verwendung des „freien“ Signets ist die Beachtung der Gestaltungsrichtlinien zum Corporate Design. Diese können auf Anfrage vom Dezernat Service und Finanzen bereitgestellt werden.
- (3) Gemeinnützige und karitative Einrichtungen können das „freie“ Signet kostenlos und ohne Genehmigung nichtkommerziell nutzen.

- (4) Für die kommerzielle Verwendung des „freien“ Signets ist ein schriftlicher Antrag an das Dezernat Service und Finanzen zu stellen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappenschildes durch gemeinnützige Vereine entsprechend § 2 wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Genehmigung zur Verwendung des Wappenschildes und des „freien“ Signets für kommerzielle Zwecke wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt für die einmalige Vergabe 25,00 bis 500,00 EUR.
- (3) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappenschildes und des „freien“ Signets auf gewerblich vertriebenen Gegenständen kann zeitlich befristet oder nur für eine bestimmte Auflagenhöhe bzw. Stückzahl erteilt werden.
- (4) Eine gebührenfreie Verwendung des „freien“ Signets für kommerzielle Zwecke kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn durch das Produkt ein positives Image von Kamenz transportiert wird und zu erwarten ist, dass dieser Effekt höher als die zu erhebende Gebühr bewertet werden kann.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist entschädigungslos zurückzunehmen, wenn
 - der durch die Genehmigung erteilte Umfang der Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - die Gebühr nach § 4 nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf ist die weitere Verwendung des Wappenschildes oder des „freien“ Signets zu unterlassen.

§ 6 Verwendungsrichtlinien

- (1) Jegliche nicht in dieser Satzung geregelte Nutzung der Wappen und der Signets ist untersagt und kann als Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz – UrhG - , §§ 143, 145 MarkenG) verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach dem UrhG, dem MarkenG und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Folge haben.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit, können aber widerrufen werden.
- (3) Das Verfahren der Antragstellung wird in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kamenz vom 22.10.1992 außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Kamenz über die Verwendung des Stadtwappens

(1) Darstellung der Wappen und Signets der Stadt Kamenz



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4

(2) Verfahren zur Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt schriftlich an das Dezernat Service und Finanzen:

Stadtverwaltung Kamenz
Dezernat Service und Finanzen
Postfach 1149, 01911 Kamenz
e-Mail: stadtverwaltung@kamenz.de

Bei der Antragstellung für eine kostenlose Nutzung des Wappenschildes entsprechend § 4, Abs.1 sind anzugeben:

- Vereinszweck
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Verwendungszweck
- Häufigkeit (Stückzahl und geplante Auflagen)
- Verbreitungsgebiet

Bei der Antragstellung für eine kommerzielle Nutzung des Wappenschildes und des „freien“ Signets sind anzugeben:

- Unternehmenszweck
- Produkt, Produktpreis, zu erwartender Umsatz
- Häufigkeit (Stückzahl, geplante Auflagen)
- Verbreitungsgebiet

Vor der Endproduktion ist ein Muster des Produkts oder der Präsentation an die Stadt Kamenz zu senden, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.